

19.07.2001

E 41

An die
Bundesministerin der Justiz
Frau
Professorin Dr. Herta Däubler-Gmelin
Jerusalemer Str. 24-28

10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2000

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2000 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 162. Sitzung am 28.1.2000 in Köln, 163. Sitzung am 26.4.2000 in Bad Dürkheim, 164. Sitzung am 5.7.2000 in Luxemburg, 165. Sitzung am 26.10.2000 in Friedrichshafen, außerordentliche Sitzung am 10.11.2001 in Hamm. In der Zusammensetzung des Präsidiums gab es im Berichtszeitraum zwei Änderungen: Für den aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen Notar *Dr. Arnold Sieveking*, Hamburg, wurde in der 80. Vertreterversammlung Notar *Prof. Dr. Rolf Zawar*, Homburg/Saar, gewählt und für den aus dem Präsidium ausgeschiedenen Notar *Dr. Helmut Keidel*, München, wurde in der 81. Vertreterversammlung Notar *Dr. Tilman Götte*, München, zum neuen zweiten Stellvertreter des Präsidenten gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 80. Vertreterversammlung am 28.4.2000 in Bad Dürkheim, 81. Vertreterversammlung am 27.10.2000 in Friedrichshafen.

III. Zur Förderung der Kommunikation mit den Bundesministerien und dem Parlament hat die Bundesnotarkammer ein *Büro in Berlin* eingerichtet, das offiziell am 17.2.2000 eröffnet wurde (DNotZ 2000, 82).

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Berufrechtsnovelle des Jahres 1998 hat aufgrund der Änderungen in der Bundesnotarordnung und im Beurkundungsgesetz eine *Neufassung der Dienstordnung für Notare* erforderlich gemacht. Diese Gelegenheit wurde dazu genutzt, die Dienstordnung grundlegend neu zu überarbeiten, systematisch umzustrukturieren und den veränderten Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem zunehmenden Einsatz elektronischer Hilfsmittel im Notariat anzupassen.

Nach umfangreichen Vorarbeiten und auf der Grundlage der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer zu insgesamt drei Arbeitsentwürfen (vgl. hierzu BNotK-Intern 3/1999, 1 ff.; BNotK-Intern 1/2000, 5 ff. und BNotK-Intern 3/2000) hat das federführende Niedersächsische Justizministerium die vorgelegte Endfassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare durch AV v. 21.11.2000 nach Maßgabe des § 34 DONot in Kraft gesetzt (Text unter www.bnotk.de). Die Neufassung der Dienstordnung wird in Kürze auch in allen anderen Bundesländern verkündet werden und – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einen inhaltsgleichen Wortlaut haben.

Gegenüber den Vorentwürfen haben zahlreiche Vorstellungen und Anregungen der Bundesnotarkammer in diese Endfassung Eingang gefunden. So konnten wesentliche Verbesserungen für die notarielle Praxis erreicht werden. Der in DNotZ 2001, 22 ff. erschienene Beitrag von *Mihm/Bettendorf* gibt einen umfassenden Überblick über alle wichtigen mit der Neufassung verbundenen Änderungen sowie praktische Hinweise für die erforderlich werdenden Anpassungen beim Einsatz von EDV-Programmen im Notariat.

Mit weiteren Einzelfragen der EDV im Notariat wird sich eine bereits eingerichtete Arbeitsgruppe unter Leitung der Landesjustizverwaltung Niedersachsen und unter Beteiligung der Bundesnotarkammer auseinander setzen. Ein sich hieraus ergebender Änderungsbedarf soll in einer weiteren Überarbeitung der Dienstordnung berücksichtigt werden.

2. Das BVerfG hat mit Beschl. v. 9.8.2000 (DNotZ 2000, 787) die Verfassungsbeschwerde gegen die Ahndung von *Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle innerhalb des Amtsbezirks*, zu der auch die Bundesnotarkammer Stellung genommen hatte (siehe Tätigkeitsbericht 1999, DNotZ 2000, 567), für begründet erklärt.

In Abschnitt IX 2 der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer heißt es, dass der Notar Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen darf, wenn sachliche Gründe vorliegen. Abschnitt IX 3 ergänzt hierzu, dass eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle unzulässig ist, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird. Entsprechende Regelungen enthalten die Mehrzahl der Richtlinien der Notarkammern. Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ist der Auffassung, dass eine Änderung dieser Bestimmungen nicht veranlasst ist. Unabhängig von der Frage, ob in den Richtlinien der Notarkammern ein grundsätzliches Verbot der Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle konstituiert werden kann, stehen die derzeitigen Formulierungen jedenfalls einer verfassungskonformen Auslegung nicht entgegen. Die grundsätzlich wünschenswerte Konkretisierung von problematischen Sachverhaltskonstellationen soll ggf. außerhalb der Richtlinien in Anwendung der bestehenden Normen im Einzelfall erfolgen.

3. Im Berichtszeitraum haben sich die Gremien der Bundesnotarkammer, insbesondere der Ausschuss für notarielles Berufsrecht, mit verschiedenen berufsrechtlichen Einzelfragen befasst. Die wesentlichen, von der 80. Vertreterversammlung gebilligten Ergebnisse des Ausschusses wurden mit Rundschreiben zusammengefasst (erhältlich unter www.bnotk.de).

Zu Fragen der Zulässigkeit von *Kooperationsvereinbarungen unter Beteiligung von Notaren* kam es zu folgenden Ergebnissen: Kooperationen in Form vertraglicher Vereinbarungen dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigen. Das Notaramt als solches kann ebenso wenig Gegenstand einer Kooperations- wie einer Sozietätsvereinbarung sein. Ferner sind das Verbot der Vermittlungstätigkeit (§ 14 Abs. 4 BNotO), das Verbot der Gebührenteilung (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BNotO) sowie die sonstigen notariellen Amtspflichten (z.B. Verschwiegenheitspflicht, § 18 BNotO) zu beachten, und zwar auch im Hinblick auf die Kooperation eines Anwaltsnotars in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Wird eine Kooperation nach außen verlautbart, insbesondere auf Geschäftspapieren, in Kanzleibroschüren, auf Kanzleischildern oder in ähnlicher Weise, ist von einer „verfestigten“ Kooperation auszugehen, die einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung gleichzusetzen ist. Es greifen dann in vollem Umfang die Beschränkungen des § 9 BNotO sowie die entsprechenden Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG ein. Liegt einer nach außen verlautbarten Kooperation tatsächlich keine feste Vereinbarung zugrunde, wird zumindest der Anschein einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung erweckt, so dass mit Blick auf § 14 Abs. 3 Satz 2 BNotO dennoch die Vorschriften von § 9 BNotO und § 3 BeurkG zu beachten sind. Im Übrigen ist eine solche Kooperationskundgabe ohne feste Vereinbarung als irreführend und damit als unzulässige Werbung anzusehen.

Hinsichtlich der *berufrechtlichen Zulässigkeit und inhaltlichen Gestaltung von individuellen Internetseiten von Notaren* wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der in Abwägung des berechtigten Informationsinteresses der rechtsuchenden Bevölkerung einerseits und des Verbots der amtswidrigen Werbung (§ 29 Abs. 1 BNotO) andererseits Leitlinien für die Zulässigkeit und Grenzen der inhaltlichen Gestaltung der Internetseiten von Notaren aufstellt. Der Kriterienkatalog geht dabei von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines individuellen Internetauftritts von Notaren aus, zieht jedoch dort Grenzen, wo weniger die Information der rechtsuchenden Bevölkerung als vielmehr die werbende Anpreisung des einzelnen Notars im Vordergrund steht.

Im Rahmen der zunehmenden Bedeutung der notariellen Mediation stellte sich die Frage, ob und in welcher Form der Notar auf *Tätigkeiten als Mediator in der beruflichen Außendarstellung* hinweisen kann. Die Gremien der Bundesnotarkammer kamen dabei zu folgendem Ergebnis: Eine Bezeichnung als „Mediator“ ist unzulässig. Die Zulässigkeit der Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts „Mediation“ richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Richtlinien der Notarkammern zu Tätigkeitsschwerpunkten. Allgemeine Hinweise auf eine vorhandene Ausbildung als Mediator sowie auf die Ausübung der Tätigkeit als Mediator sind in Werbemedien wie (Kanzlei-)Broschüren, Faltblättern und Homepages nach Maßgabe des in den Richtlinien festgelegten Rahmens für berufsbezogene Angaben zulässig.

4. Die Arbeiten zur *Reform der Juristenausbildung* wurden während des Berichtszeitraums fortgeführt. Die Justizministerkonferenz sprach sich dafür aus, das einphasige Modell der im Juni 1998 beschlossenen praxisintegrierten universitären Juristenausbildung nicht weiter zu verfolgen. Reformüberlegungen sollen vielmehr ausgehend von dem gegenwärtigen Ausbildungssystem umgesetzt werden. Dabei soll vor allem eine stärkere Berufsorientierung erfolgen. Diese Überlegungen stehen mit den Vorschlägen in Einklang, welche die Bundesnotarkammer bereits in ihrer Stellungnahme vom 18.5.1998 unterbreitet hatte.

Nach der neuen Beschlusslage soll ferner geprüft werden, ob die selbständige Ausübung des Anwaltsberufs erst nach einer Gesamtausbildung bei einem Anwalt von insgesamt 18 Monaten möglich werden soll, wobei der größte Teil dieser anwaltlichen Gesamtausbildung bereits während des Studiums bzw. des Referendardienstes absolviert werden könnte. Ob mit der Einführung einer solchen neuen Gesamtausbildung als Zulassungsvoraussetzung zum Anwaltsberuf auch eine selbständige Abschlussprüfung verbunden sein soll, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass für die erste juristische Abschlussprüfung ein akademischer Abschlusstitel geschaffen werden soll. Zudem sollen Diplomstudiengänge eingeführt werden.

Die Bundesnotarkammer hat die Diskussion im Berichtszeitraum weiter beobachtet und in zahlreichen Einzelgesprächen die Position des Notariats (Bericht 1999, DNotZ 2000, 568) erläutert.

5. Zu den meist diskutierten Neuerungen im Rahmen der Novellierung des Berufsrechts im Jahre 1998 gehören die Vorschriften zur notariellen Verwahrung. Im Mittelpunkt steht dabei der Begriff des „berechtigten Sicherungsinteresses der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen“ als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verwahrung. Die Auslegung dieses Begriffes wirkt sich unmittelbar auf die Frage aus, ob für die *notarielle Überwachung der Kaufpreiszahlung* bei einem Grundstücksvertrag eine notarielle Verwahrung (Notaranderkonto) oder eine Direktzahlung des Käufers an den Verkäufer nach notarieller Fälligkeitsmitteilung vorzuziehen ist. Bereits 1996 hatte die Bundesnotarkammer in einem Rundschreiben an die Notarkammern die beiden praktizierten Verfahrensweisen gegenübergestellt und – nicht zuletzt aufgrund des damals bereits vorliegenden Entwurfs der späteren gesetzlichen Regelung – anhand von Fallgruppen Orientierungshilfen für die Wahl des geeigneten Verfahrens entwickelt. Das Präsidium der Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum in einem Rundschreiben an die Notarkammern die Auffassung geäußert, dass die damaligen Feststellungen auch zur Auslegung der vorliegenden gesetzlichen Regelung geeignet seien. § 54 a BeurkG solle jedenfalls nach der Gesetzesbegründung einer „formularmäßig vorgesehenen Verwahrung“ entgegenwirken. Daher sei für die Prüfung des berechtigten Interesses durch den Notar von Bedeutung, ob die Verwahrung die Sicherung von Beteiligten verbessere. Die seinerzeit aufgeführten Fallgruppen stellten daher unter Wahrung eines Beurteilungsspielraums des Notars, der der aufsichtlichen Überprüfung entzogen sei, nach wie vor eine geeignete Orientierungshilfe dar.

Darüber hinaus hat die gesetzliche Neuregelung dazu geführt, dass in der Kreditwirtschaft das Bewusstsein dafür gestiegen ist, dass die unterschiedlichen Abwicklungsmethoden eine flexible Mitwirkung der finanzierenden Banken erfordern. Demgemäß haben die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft an ihre Mitgliedsinstitute Informationen weitergegeben, die eine an den Interessen der Kaufvertragsparteien orientierte Wahl des Abwicklungsverfahrens auch in Regionen ermöglichen sollten, wo dies aufgrund von Festlegungen der finanzierenden Institute bisher auf ernsthafte Schwierigkeiten stieß.

6. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben sich im Berichtszeitraum mit einer Anfrage des Präsidenten des LG *Bremen* betreffend die disziplinarrechtliche Bewertung verschiedener Fallkonstellationen bei der *Gründung von Vorratsgesellschaften in Sozietäten von Anwaltsnotaren* befasst. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass bei entgeltlicher Vermittlung durch den Notar regelmäßig eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorliege. Bei unentgeltlicher Vermittlung im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit komme

ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 4 BNotO in Betracht. Für den Fall der Gesellschaftsbeteiligung des Notars und/oder seiner Sozien bei Identität des Sitzes der Gesellschaft und des Amtssitzes wurde ebenso wie vom Präsidenten des LG *Bremen* ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 BNotO jedenfalls bei gemeinsamen Geschäftsräumen gesehen, gleichzeitig aber auch auf die Umgehungsmöglichkeiten hingewiesen. Weiterhin wurde insbesondere § 14 Abs. 4 BNotO angesprochen und auf die Mitwirkungsverbote eingegangen.

II. Kostenrecht

1. Die Bundesnotarkammer hat zu dem *Diskussionsentwurf der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zur Neufassung des Kostenrechts im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Stand: 24.6.1999)* ergänzend Stellung genommen. Den inhaltlichen Schwerpunkt der jüngsten Stellungnahme bilden die von Seiten der Kostenrechtsreferenten erbetenen Formulierungsvorschläge zu den §§ 145 ff. KostO entsprechenden Vorschriften des Diskussionsentwurfs. Des Weiteren wird erneut die zu befürchtende Beeinträchtigung des bewährten Wertgebührensystems durch allgemeine Geschäftswertbegrenzungen und Höchstgebühren thematisiert.

2. Der *Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro* sah im Wesentlichen eine nominelle Halbierung der in der Kostenordnung aufgeführten Beträge im Zuge der Euro-Umstellung vor. Die Bundesnotarkammer hat das praktische Bedürfnis nach möglichst einfachen Kostenvorschriften anerkannt. Eine zuverlässige Bewertung der Auswirkungen der Euro-Umstellung war mangels repräsentativer Daten nicht möglich. Die Bundesnotarkammer ist nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen, dass der Gebührenverlust in dem in der notariellen Praxis häufigen Geschäftswertbereich von 40 000,- bis 300 000,- DM (in den neuen Bundesländern liegen sogar 60% der Geschäfte in einem Wertbereich unter 100 000,- DM) noch vertretbar sein dürfte. Mit dieser Haltung wollte die Bundesnotarkammer auch der weithin geäußerten Befürchtung einer allgemeinen, verdeckten Kostenanhebung im Zuge der Euro-Umstellung entgegenwirken. Darüber hinaus wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Kostenordnung in den letzten Jahrzehnten den Geldwertverfall nicht hinreichend berücksichtigt habe. Wegen zahlreicher Höchst- und Festgebühren sowie Höchstgeschäftswerte und der starken Degression der Gebührentabelle wirkt sich dies sogar in dem bestehenden Wertgebührensysteem aus. Daher wurde eine baldige Anpassung der Kostenordnung an diese Entwicklung gefordert.

3. Zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und anderer Gesetze* hat die Bundesnotarkammer am 6.11.2000 Stellung genommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass eine umfassende Novellierung des Kostenrechts in der laufenden Legislaturperiode nicht erfolgen würde. Daher wurden anlässlich der Anpassung der Auslagentatbestände der Kostenordnung an die Möglich-

keiten elektronischer Kommunikationsmittel u.a. Tatbestände für den Abruf von Daten aus elektronischen Registern sowie für die Weiterleitung von Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter an die Beteiligten vorgeschlagen.

III. Entlastung der Rechtspflege

1. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum weiterhin mit den Möglichkeiten der *außergerichtlichen Streitbeilegung durch Notare* befasst. Soweit außergerichtliche Streitbeilegung auf eine Einigung der Parteien innerhalb eines Schlichtungs-, Güte- oder Mediationsverfahrens abzielt, waren insbesondere die Ansätze der Bundesländer zur Umsetzung des § 15 a EGZPO für ein obligatorisches Güteverfahren in bestimmten Zivilrechtsstreitigkeiten von Interesse. Daneben hat die Bundesnotarkammer weiterhin die Anträge von Notaren auf Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unterstützt, die auch außerhalb des obligatorischen Verfahrens freiwillige Güteverfahren durchführt. Nachdem die Justizverwaltungen erste Anträge von Kollegen auf Anerkennung als Gütestellen i.S. von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zurückhaltend aufgenommen hatten, sind in vielen Bundesländern im Zuge der Umsetzung des § 15 a EGZPO die Anerkennungs Voraussetzungen für diese Gütestellen gesetzlich geklärt worden. Diese können Notare durchweg erfüllen, so dass auf eine zügige Erledigung der Anträge zu hoffen ist.

Ein weiteres Element außergerichtlicher Streitbeilegung ist die verbindliche Entscheidung in Schiedsverfahren. Der neu gefasste § 8 Abs. 4 BNotO hat für den Notar die Ausübung eines Schiedsrichteramtes von der Nebentätigkeitsgenehmigung freigestellt und damit das Interesse der Kollegen an schiedsrichterlicher Tätigkeit erhöht. Daher hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer eine Empfehlung für eine Schiedsvereinbarung verabschiedet (DNotZ 2000, 401 ff.).

2. Bedauerlicherweise hat das Bundesministerium der Justiz den Vorschlag der Bundesnotarkammer, neben dem Angebot der Grundbuchämter auch die *Gewährung der Grundbucheinsicht i.S. des § 12 GBO durch Notare* vorzusehen, abschlägig beschieden (vgl. Bericht 1999, DNotZ 2000, 572). Zur Überlegung, die Länder zur Erprobung der Gewährung der Grundbucheinsicht durch Notare zu ermächtigen, hat das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen befragt. Leider sprach sich nur eine Minderheit für eine entsprechende Ermächtigung aus. Nach Ansicht der Mehrheit würde eine Öffnungsklausel zu einer unerwünschten unterschiedlichen Grundbuchpraxis führen. Die Bundesnotarkammer hält diese Bedenken für unbegründet: Landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen existieren im Grundbuchrecht bereits (§ 143 GBO), ohne dass negative Folgen bekannt geworden sind. Sie berühren nicht die einheitliche inhaltliche Gestaltung, die für die Aussagekraft des Grundbuchs gegenüber jedermann entscheidend ist. Eine erheblich größere Gefahr geht im Übrigen von der systemtechnischen Zersplitterung der EDV-Grundbücher aus, die die er-

strebenswerten länderübergreifenden Möglichkeiten einer Grundbucheinsicht auf Jahre hinaus zu blockieren droht.

3. Im Berichtsraum legte die Bundesnotarkammer einen Vorschlag zur Einführung einer *qualifizierten Beglaubigung* vor. Die Bundesnotarkammer schlug eine Neufassung des § 40 BeurkG vor, die eine beschränkte Prüfungs- und Belehrungspflicht bei der reinen Unterschriftsbeglaubigung unter Erklärungen gegenüber öffentlichen Registern sowie eine Verpflichtung des Notars vorsah, sonstigen Unterschriftsbeglaubigungen vorausgegangene (nicht obligatorische) Entwurfs- oder Prüfungstätigkeiten durch einen Vermerk kenntlich zu machen. Ziel ist die bessere Ausschöpfung und rechtliche Absicherung der mit der notariellen Tätigkeit bei der Unterschriftsbeglaubigung – insbesondere bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber staatlichen Registern – verbundenen positiven Effekte: Die Entwurfsfertigung bzw. Prüfung durch den Notar schützt rechtlich unerfahrene Beteiligte und entfaltet eine Filterfunktion zugunsten der Register, von denen aussichtslose Anträge fern gehalten werden. Leider ist der Vorschlag beim Bundesministerium der Justiz auf negative Resonanz gestoßen. Soweit ihm entgegengehalten wurde, dass Hinweise für erhebliche Belastungen der Registergerichte in diesem Bereich nicht vorliegen, wurde möglicherweise nicht bedacht, dass derzeit die Mitwirkung der Notare bereits eine Entlastung bewirkt. Die technische Entwicklung könnte jedoch die Unterschriftsbeglaubigung mit bloßer Identitätssicherungsfunktion, wie sie § 40 BeurkG derzeit ausschließlich kennt, in Frage stellen.

4. Der Vorschlag, in Deutschland eine *Zentrale Testamentsdatei* unter Trägerschaft der Bundesnotarkammer zu errichten (vgl. Bericht 1999, DNotZ 2000, 572), ist ohne die Unterstützung durch die Justiz- und Innenverwaltung der Länder und des Bundes nicht realisierbar: Beim Betrieb einer derartigen Datei ist die Mitwirkung der Nachlassgerichte und Standesämter unerlässlich. Zudem ist die Frage der Überführung der derzeit bei den Standesämtern geführten manuellen Karteien in das neue System zu klären. Jedoch haben sich die Länder innerhalb der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) noch keine einheitliche Meinung gebildet, ob eine Zentralisierung des Benachrichtigungssystems in Nachlasssachen grundsätzlich erwünscht sei. Die BLK hält die Einrichtung einer Zentralen Testamentsdatei nur für gerechtfertigt, wenn Mängel des bisherigen Systems dies gebieten. Daher soll das Bundesministerium der Justiz eine Schwachstellenanalyse des bisherigen Systems durchführen. Die Bundesnotarkammer hat daher auf bestehende Schwachstellen hingewiesen und deutlich gemacht, dass sich die Analyse auf die Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit des Systems erstrecken und nicht bei einer bloßen Bestandsaufnahme unter derzeitigen Rahmenbedingungen stehen bleiben sollte. Die Erweiterung auf Verfügungen für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit und eine Vernetzung europäischer Testamentsdateien kann das bestehende System kaum bewältigen. Zur

Unterstützung der Schwachstellenanalyse hat die Bundesnotarkammer eine entsprechende Umfrage bei den Notaren durchgeführt.

5. Enttäuschend war die Resonanz auf die Vorschläge, den Notaren die ausschließliche *Zuständigkeit zur Abnahme der Versicherung an Eides statt nach § 2356 BGB* über die Richtigkeit der Angaben in Anträgen auf Erbscheinerteilung einzuräumen. Obwohl in der vorangegangenen Legislaturperiode der Rechtsausschuss bereits entsprechende Änderungen des BGB empfohlen hatte, griff das Parlament in dieser Legislaturperiode im Rahmen der ZPO-Reform oder anderen Entlastungsgesetzen den Vorschlag nicht wieder auf. Damit bleibt es bei der bestehenden Doppelzuständigkeit von Nachlassgerichten und Notaren, die u.a. dazu führt, dass bei der Entgegennahme von Erbscheinsanträgen und Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen Nachlassgerichte letztlich die Antragsteller bei der Antragsfassung beraten, obwohl das nicht ihre eigentliche Aufgabe ist. Eine Trennung der Beratung bei Antragstellung durch die Notare und der Entscheidung über die Anträge durch die Nachlassgerichte wäre auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorzugswürdig.

IV. Elektronischer Rechtsverkehr

Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs setzte die Bundesnotarkammer ihre Tätigkeit aus dem vergangenen Berichtszeitraum fort, hatte sich aber auch mit neuen legislatorischen Entwicklungen auseinander zu setzen.

1. Fortgesetzt wurden zunächst die Aktivitäten zur *Einrichtung einer Zertifizierungsstelle für das Notariat* (Bericht 1997, DNotZ 1998, 520; Bericht 1998, DNotZ 1999, 538; Bericht 1999, DNotZ 2000, 573) zur Ermöglichung eines sicheren und vertrauenswürdigen Rechtsverkehrs zwischen Notaren sowie zwischen diesen und ihren Standesorganisationen bzw. weiteren Kommunikationspartnern im beruflichen Umfeld. Am 4.8.2000 wurde das Vertragswerk zu Aufbau und Betrieb von Zertifizierungsstelle und Notarnetz von Bundesnotarkammer, debis Systemhaus CSS GmbH und Deutsche Post AG Signtrust unterzeichnet.

Der Aufbau der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum nahezu abgeschlossen. Auf Basis des Sicherheitskonzepts erteilte die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 15.12.2000 der Bundesnotarkammer die Genehmigung zum Betrieb einer Zertifizierungsstelle. Damit war die Bundesnotarkammer erst die dritte Zertifizierungsstelle in Deutschland.

2. Im Berichtszeitraum wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur – dem *Notarnetz* – geschaffen. Der Start einer zweimonatigen Testphase mit dreißig Testteilnehmern stellt den nächsten zu verwirklichen-

den Projektabschnitt dar. Bis zum Ende des Berichtszeitraums haben rund 350 Notare sich und knapp 1 000 Mitarbeiter für eine mögliche Teilnahme benannt.

3. Die Gründung einer „NotarNet GmbH“ mit Sitz in Würzburg durch die Bundesnotarkammer für die im Zusammenhang mit dem NotarNetz bei ihr notwendig werdenden Aktivitäten erfolgte noch im Berichtszeitraum. Die Bundesnotarkammer ist Alleingesellschafterin. Die Satzung der Gesellschaft sieht eine starke Anbindung und Weisungsunterworfenheit der Geschäftsführer gegenüber der Alleingesellschafterin vor, insbesondere Berichtspflichten, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte und Auskunftsrechte.

Die NotarNet GmbH übernimmt die Aufgaben der Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb des NotarNetzes, insbesondere also die technische und organisatorische Begleitung des Projekts, das Marketing einschließlich der Entwicklung weiterer Anwendungen, die Darstellung des Projekts gegenüber Behörden und Ministerien sowie den Service für die Notare.

4. Die Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr hat sich im Jahr 2000 fortgesetzt. Kernpunkte der Stellungnahme der Bundesnotarkammer zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz waren die Kritik an der Einführung einer Textform und eines Anscheinsbeweises für mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehene Erklärungen. Gegen die geplanten Vorschriften wurden vor allem Aspekte der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes geltend gemacht.

5. Ebenfalls im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit für alle Beteiligten hat die Bundesnotarkammer zum Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen Stellung genommen. Wie schon in der Anhörung hat sich die Bundesnotarkammer mit anderen Berufskammern dafür ausgesprochen, den vorgesehenen Attributen zu berufsspezifischen Angaben durch die Mitwirkung der Berufskammern bei Erteilung und Sperrung als zuständigen Stellen zu größerer Aussagekraft im Rechtsverkehr zu verhelfen.

6. An dem sehr zügigen Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr hat sich die Bundesnotarkammer beteiligt. Neben Formulierungsvorschlägen zu den Spezialvorschriften für Notare und für Immobilienrechte wurde hierbei vor allem das Herkunftslandprinzip thematisiert. Die Bundesnotarkammer hat sich für einen möglichst weitgehenden Vorrang des Internationalen Privatrechts vor diesem Prinzip ausgesprochen, ferner für eine Klarstellung der Reichweite angesichts der bei allen Beteiligten herrschenden Ungewissheit über die möglicherweise drastischen Folgen der Bestimmung. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die mögliche

Umgehung deutscher Formvorschriften aufgrund des Herkunftslandprinzips aufmerksam gemacht.

7. An der *Vorbereitung einer Verordnung zur elektronischen Signatur* durch das Bundeswirtschaftsministerium hat die Bundesnotarkammer mitgewirkt. In Fortsetzung ihrer Äußerungen zur Novellierung des Signaturgesetzes hat sich die Bundesnotarkammer hier vor allem für einen gesicherten und klar definierten Qualitätsstandard bei den Signaturen akkreditierter Zertifizierungsstellen eingesetzt.

8. Im Zusammenhang mit der zunehmenden *Einführung Elektronischer Register (Grundbuch und Handelsregister, Liegenschaftskataster)* hat sich die Bundesnotarkammer dafür ausgesprochen, das Rationalisierungspotential solcher Maßnahmen auf die Kommunikation des Notars mit dem jeweiligen Register zu erstrecken. Das Notarnetz stellt ein geeignetes Trägermedium für eine solche Kommunikation dar und bietet den nötigen Sicherheitsstandard für einen Anschluss an staatliche Netze. In diesem Zusammenhang wurden mit den Justizverwaltungen von Hessen und Bayern Gespräche zur Eröffnung der elektronischen Grundbucheinsicht über das Notarnetz aufgenommen. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum ferner Initiativen mehrerer Notarkammern zu Abrufmöglichkeiten für die elektronischen Liegenschaftskataster der Landesverwaltungen koordiniert. Unter Beteiligung der Rheinischen Notarkammer wurde schließlich mit Vertretern der nordrhein-westfälischen Justizverwaltung eine Arbeitsgruppe gebildet, die beim elektronischen Handelsregister einen papierlosen Datenaustausch zwischen Notar und Register konzipieren und praktisch erproben soll.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Schuld- und Liegenschaftsrecht

a) Mit Vorlage eines Diskussionsentwurfs eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ging im Berichtszeitraum die *Überarbeitung des Schuldrechts* in die entscheidende Phase. Im Vorfeld hatte sich die Bundesnotarkammer dafür ausgesprochen, die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie mit einer Modernisierung des Schuldrechts auf der Grundlage der Vorschläge der Reformkommission zur Überarbeitung des Schuldrechts zu verbinden (vgl. Bericht 1999, DNotZ 2000, 576 f.). Eine Herauslösung des praktischen Hauptanwendungsbereichs des Kaufrechts aus dem BGB ist als Dauerlösung nicht tragbar. In ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf begrüßte die Bundesnotarkammer daher das Reformvorhaben und schlug im Sinne konstruktiver Kritik zahlreiche inhaltliche und sprachliche Änderungen vor. Als notarspezifische Aspekte standen die Forderungen nach einer dreißigjährigen Verjährungsfrist für Ansprüche auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Grundstücksrechten sowie nach der Beurkundungsbedürftigkeit der Ausübung

von Vorkaufsrechten an Grundstücken im Mittelpunkt. Hervorzuheben ist im Rahmen der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verjährungsrechts durch den Diskussionsentwurf die systemgerechte Einordnung der Gebührenansprüche der Notare unter die öffentlich-rechtlichen Verjährungsregeln der Kostenordnung.

b) Vor Verabschiedung des *Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen*, das die Durchsetzung von Forderungen der Bauunternehmer erleichtern sollte, hat die Bundesnotarkammer eine Stellungnahme gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages abgegeben. Sie wies darauf hin, dass insbesondere mit der „Fertigstellungsbescheinigung“ Gefährdungen für Verbraucher verbunden seien, da dem technischen Sachverständigen die juristische Auslegung des Vertragsinhalts zur Ermittlung der geschuldeten Bauleistung übertragen werde. Im Übrigen warnte die Bundesnotarkammer, dass zivilrechtliche Neuregelungen zum Bauvertrag bei gleichzeitigem Verbleib der zentralen Regelungen zum Bauträgervertrag im Gewerberecht zu einer unklaren Rechtslage führen würden.

Die Vorschriften zur „Fertigstellungsbescheinigung“ wurden dennoch verabschiedet, haben aber in der Praxis offensichtlich bisher keine Bedeutung erlangt. Daneben hat das Gesetz die geforderte zivilrechtliche Regelung des Bauträgervertrages durch § 27 a AGBG vorbereitet. Darin wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft Abschlagszahlungen in Bau- und Bauträgerverträgen über die Errichtung eines Hauses zu regeln. Dieser Vorschrift kommt besondere Bedeutung zu, da gegen Ende des Berichtszeitraums erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf Bauträgerverträge auftraten. Anlass dazu war der ebenfalls neu eingefügte § 632 a BGB, der erstmals dem Werkunternehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlungen einräumt, jedoch unter engeren Voraussetzungen als in Verträgen nach dem Modell der MaBV üblich. Daraus wurde zum Teil gefolgert, dass die neue Regelung als gesetzliches Leitbild im Rahmen der Inhaltskontrolle von Bauträgerverträgen heranzuziehen sei und zur Unwirksamkeit von Abschlagszahlungsvereinbarungen nach dem Modell der MaBV führe. Zwischenzeitlich hat jedoch die Bundesregierung durch Erlass einer Verordnung nach § 27 a AGBG, die im Wesentlichen auf die Regelungen der MaBV verweist, zu erkennen gegeben, dass derartige Folgen mit der Schaffung des § 632 a AGBG zumindest nicht beabsichtigt waren.

Die Bundesnotarkammer ist der Ansicht, dass das Bauträgerrecht nicht auf dem Stand der MaBV stehen bleiben sollte und hat einen Entwurf für eine Verordnung nach § 27 a AGBG vorgelegt, der in einigen Punkten von der MaBV abweicht. Dabei wird nicht nur die von der Ermächtigungsgrundlage vorgezeichnete Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bauverträge nachvollzogen. Bleibt ein Bauvorhaben stecken, soll das Wahlrecht zwischen Freistellung des Objekts und Erstattung bereits geleisteter Zahlungen nicht wie bisher der den Bauträger finanzierenden Bank (§ 3 Abs. 1 MaBV), sondern dem Erwerber zustehen. Zudem

soll die Rückzahlungsbürgschaft nach § 7 MaBV durch eine Bürgschaft ersetzt werden können, die auch Erfüllungsansprüche des Erwerbers erfasst.

c) Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen enthielt auch eine *Neufassung der Verzugsvoraussetzungen für Geldforderungen* (§ 284 Abs. 3 BGB), nach der mit wenigen Ausnahmen Verzug nicht mehr aufgrund einer Mahnung oder bei Kalenderfälligkeit eintritt, sondern ausschließlich dreißig Tage nach einer Rechnungsstellung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung. Die Änderung wurde vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages überraschend in den Entwurf eingefügt, ohne dass die Bundesnotarkammer Gelegenheit hatte, zu den Auswirkungen Stellung zu nehmen, die die vertragsgestaltende Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellt. Die Bundesnotarkammer begrüßt die im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung vorgesehene Korrektur der Vorschrift.

d) Der Entwurf eines *Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts* gliedert die mietrechtlichen Vorschriften des BGB neu. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer wandte sich dagegen, dass für die Ausübung des Mietervorkaufsrechts im Zusammenhang mit der Bildung von Wohnungseigentum lediglich die Schriftform genügen soll. Dies widerspricht der grundsätzlichen Wertung, zum Schutz des Immobilienerwerbers die notarielle Form zu fordern. Daher hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Einführung der notariellen Form zu prüfen. Die Bundesregierung wies diese Anregung jedoch zurück und führte u.a. aus, dass der Mieter weniger belehrungsbedürftig sei, da er über den Zustand seiner Wohnung Bescheid wisse. Zudem könnte durch die Einführung einer Beurkundungspflicht eine weitere „formale Hürde“ für die Ausübung des Vorkaufsrechts aufgebaut werden. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass der Notar über die Rechtsfolgen einer Erklärung und nicht den Zustand einer Kaufsache aufzuklären hat. Daher ist seine Mitwirkung auch für den Mieter wertvoll. Wenn der Gesetzgeber gerade den Schutz des Mieters nicht sicherstellt, der sich an zwischen professionell agierenden Parteien ausgehandelte Vertragsbedingungen binden muss, die ihm nur selten ohne weiteres verständlich sein werden, ist damit in einem besonders sensiblen Bereich die Schutzwirkung des § 313 BGB beseitigt.

Ein von der Fraktion der F.D.P. eingebrachter Änderungsantrag wurde jedoch im Bundestag abgelehnt.

e) Die Bundesnotarkammer hat dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz *Vorschläge zur Verbesserung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Erbbaurechtsverordnung* vorgelegt, die die praktische Handhabung dieser Rechtsinstitute verbessern sollen. Im Wohnungseigentumsrecht konzentrieren sich die Vorschläge auf das Problem der vereinbarungsersetzenden Mehrheitsbeschlüsse („Zitterbeschlüsse“), deren

Anwendung der BGH mit Beschl. v. 20.9.2000 (DNotZ 2000, 854) gegenüber der bisherigen Praxis stark eingeschränkt hat. Der Vorschlag lässt unter nach Regelungsbereichen differenzierenden Voraussetzungen, die jeweils die betroffenen Individual- und Gemeinschaftsinteressen ausgleichen sollen, Mehrheitsbeschlüsse zur Änderung der Gemeinschaftsordnung zu. Größter Wert wird dabei auf den Erhalt der Publizität des Grundbuchs gelegt. Im Erbbaurecht wird ein grundlegender Reformvorschlag vorgelegt, der das Erbbaurecht nicht mehr als Belastung, sondern als Teilung des Eigentumsrechts versteht. Die wichtigste Konsequenz ist das Entfallen des Gebots der erstrangigen Eintragung, das immer wieder zu überflüssigen Verzögerungen und Behinderungen bei der Bestellung von Erbbaurechten führt.

f) Das Bundesministerium der Justiz hat während des Berichtszeitraums einen *Diskussionsentwurf für ein Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz (GrundRBerG)* erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil dieses Entwurfs ist das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz. Dabei geht es um die Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die in der DDR für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wurden. Diese Rechtsverhältnisse sollen in Anlehnung an das Instrumentarium der Sachenrechtsbereinigung mit einem Ankaufsrecht des öffentlichen Nutzers geregelt werden. In dem ersten Diskussionsentwurf war hierfür die Ausübung des Erwerbsrechts in Schriftform vorgesehen. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer das im Entwurf vorliegende Gesetz im Grundsatz begrüßt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass der Inhalt des vom Grundstückseigentümer geschuldeten Vertrages vom Gesetz zu wenig konkretisiert wird. Sie hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gegen die in § 3 des Diskussionsentwurfs vorgesehene Schriftform für die Ausübung des Erwerbsrechts gewandt. Der damit verbundene Verzicht auf das Beurkundungserfordernis sei systemwidrig und die Erwerbsrechtsausübungserklärung nach § 313 BGB beurkundungspflichtig.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme der Bundesnotarkammer fand am 29.11.2000 eine Anhörung der Verbände beim Bundesministerium der Justiz statt. Auf der Grundlage dieser Anhörung hat das Bundesministerium der Justiz einen überarbeiteten Referentenentwurf vorgelegt, der die Änderungsvorschläge der Bundesnotarkammer weitestgehend berücksichtigt. Im Hinblick auf das Auslaufen des Moratoriums aus Art. 233 § 2 a Abs. 9 EGBGB am 30.9.2001 soll das Gesetz am 1.10.2001 in Kraft treten.

2. Erb- und Familienrecht

a) Im Berichtszeitraum verabschiedete der Bundestag den *Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften*, das ein neues familienrechtliches Institut der Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare einführt. Gegenüber Abgeordneten warnte die Bundesnotarkammer, ohne sich zu verfassungsrechtlichen Fragen zu äußern, Regelungen aus dem Eherecht vorschnell für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zu übernehmen. Nach Erfahrungen der notariellen Praxis erschien insbesondere eine pauschale Übernahme der Zugewinnngemeinschaft als gesetzliche Regel nicht geboten, da diese sich am Leitbild der Einverdiener Ehe orientiert, während sich die gleichgeschlechtliche Partnerschaft zumeist als Gemeinschaft wirtschaftlich in etwa gleich starker und voneinander unabhängiger Partner darstellt. Das verabschiedete Gesetz sieht im vermögensrechtlichen Bereich keine kraft Gesetzes eintretende vermögensrechtliche Beziehung mehr vor, sondern fordert eine Vereinbarung der Lebenspartner.

b) Der Bundesrat beschloss den *Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten*. Der Entwurf schließt u.a. die Anfechtung der Vaterschaft durch den Partner der Mutter aus, der einer künstlichen Befruchtung unter Verwendung von Fremdsamen zugestimmt hat. Gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages begrüßte die Bundesnotarkammer die Absicht, die heterologe Insemination gesetzlich zu regeln. Doch dürfe die Regelung sich nicht auf Ausschnitte der komplexen Problematik beschränken, sondern müsse eine schlüssige Gesamtregelung anstreben.

c) Die Arbeiten der Landesjustizverwaltungen am *Entwurf einer bundeseinheitlichen Anordnung (AV) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen* wurden im Berichtszeitraum nahezu abgeschlossen. Inzwischen haben einige Landesbeauftragte für den Datenschutz das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die bestehenden Karteien gerügt. Als Übergangslösung wird diskutiert, dass der Notar bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung eine Einverständniserklärung der Beteiligten zur Weitergabe einer Verwahrungsmitteilung in die Urkunde aufnimmt. Als endgültige Lösung wäre jedoch eine gesetzliche Ermächtigung für die Datenerhebung und -verarbeitung wünschenswert, wie sie die Bundesnotarkammer für notariell beurkundete Verfügungen bereits im Vorfeld der Berufsrechtsnovelle angeregt hatte.

3. Handels- und Gesellschaftsrecht

a) Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum verstärkt mit dem Einsatz elektronischer Medien im Gesellschaftsrecht und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften beschäftigt. Mit dem *Gesetz zur Namensaktie und zur Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz - NaStraG)* hat der Gesetzgeber zum

ersten Mal Regelungen für einen konkreten Einsatzbereich des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hat die Bundesnotarkammer das Bestreben des Bundesministeriums der Justiz, das Aktienrecht an die neueren technologischen Entwicklungen anzupassen, ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der notariellen Praxis geht es in diesem Bereich darum, den Gesellschaften einerseits die notwendige Flexibilität zu gewähren und andererseits die rechtssichere, d.h. störungsfreie Durchführung der Hauptversammlung auch im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer daher im Interesse der Rechtssicherheit und der angemessenen Behandlung von unterschiedlich strukturierten Gesellschaften auf die noch bestehenden Risiken der elektronischen Kommunikation und die unterschiedlichen tatsächlichen Ausgangspositionen von Publikumsgesellschaften und Großinvestoren einerseits und von „kleinen“ Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis und Kleinanlegern andererseits hingewiesen.

b) Im Anschluss an den Antrittsbesuch des Präsidiums der Bundesnotarkammer bei der Bundesministerin der Justiz und als Ergebnis der Beratungen ihres Ausschusses für Gesellschaftsrecht hat die Bundesnotarkammer einen *Gesetzesvorschlag zur Öffnung der Hauptversammlung für den Einsatz Neuer Medien* vorgelegt. Der Gesetzesvorschlag versteht sich als Diskussionsgrundlage für die weitere Fortentwicklung des Aktienrechts nach den ersten Erfahrungen mit dem NaStraG. Auf der *Veranstaltung des Deutschen Notarinstituts „Forum Praxis & Wissenschaft, Hauptversammlung der AG: Neue Medien und Rechtssicherheit“* wurde er im April 2001 der breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt. Zwischenzeitlich ist er auch Gegenstand der Beratungen der Regierungskommission zur Corporate Governance gewesen. Nach den bisherigen Reaktionen aus Aktienrechtswissenschaft und Beratungspraxis haben die Vorschläge der Bundesnotarkammer eine sehr positive Resonanz erfahren. Im Kern geht es bei dem Vorschlag darum, den Gesellschaften aufgrund ihrer Satzungsautonomie den flexiblen Einsatz von elektronischen Medien in der Hauptversammlung entsprechend ihren individuellen Verhältnissen zu ermöglichen und damit zugleich für eine größere Rechtssicherheit zu sorgen. Durch Einfügung einer Öffnungsklausel in § 118 Abs. 1 AktG soll den Gesellschaften ermöglicht werden, in ihren Satzungen maßgeschneiderte Lösungen zu finden, die auf ihre Größe und Aktionärsstruktur abgestimmt sind. Die Bandbreite der Möglichkeiten ist dabei bewusst nicht begrenzt worden und umfasst u.a. auch das sog. „direct voting“ per Internet, worauf das NaStraG noch verzichtet hatte.

c) Kurz nach Ende des Berichtszeitraums hat das Bundesministerium der Finanzen den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Übernahmegesetz)* vorgelegt. Das Übernahmegesetz soll Leitlinien für ein faires und geordnetes Angebotsverfahren schaffen, ohne Unternehmensübernahmen zu fördern oder zu verhindern, die Information und Transparenz

für die betroffenen Wertpapierinhaber und Arbeitnehmer verbessern, die rechtliche Stellung von Minderheitsaktionären bei Unternehmensübernahmen stärken, sich dabei an international üblichen Standards orientieren und soweit möglich die europäischen Vorgaben berücksichtigen. Die Bundesnotarkammer hat zu den Aspekten des Referentenentwurfs Stellung genommen, die direkt notarielle Tätigkeiten im Aktienrecht betreffen, und hierzu auch konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet. Sie hat sich dabei gegen Vorschriften des Referentenentwurfs ausgesprochen, die insbesondere deutsche Kleinaktionäre benachteiligen können. Dazu gehören die Verkürzung der Einberufungsfrist für die Hauptversammlung auf zwei Wochen, der Verzicht auf die Übersendung von Unterlagen und die nach der Entwurfsbegründung gegebene Möglichkeit, Hauptversammlungen im Ausland zu veranstalten. Weiterhin wird die Neutralitätspflicht des Vorstands der Zielgesellschaft als zu weitgehend kritisiert.

4. Sonstiges

a) Die Bundesnotarkammer hat die Zielsetzung des *Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses*, den Zivilprozess bürgerlicher, effizienter und transparenter zu gestalten, im Grundsatz ebenso begrüßt wie die Stärkung streitschlichtender Elemente. Im Übrigen beschränkte sich die Stellungnahme auf Detailfragen, die die notarielle Tätigkeit unmittelbar berühren, wie etwa die vorgesehene Anordnung der Urkundenvorlegung (§ 142 ZPO-E), die Neuregelung des gerichtlichen Vergleichs (§ 272 a ZPO-E) sowie die Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 156 KostO-E). Hinsichtlich letzterer Vorschrift begrüßt es die Bundesnotarkammer, dass im Rahmen der systemgerechten subsidiären Verweisung in § 156 KostO-E auf die Vorschriften des FGG entsprechend der Anregung der Bundesnotarkammer nunmehr auch die Divergenzvorlage zum BGH gemäß § 28 Abs. 2 und 3 FGG eröffnet wird.

b) Die anhaltende Diskussion um eine *Reform des Stiftungsrechts* (vgl. Bericht 1999, DNotZ 2000, 574) mündete im Berichtszeitraum in dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen v. 14.7.2000 (BGBl. I, 1034). Im Rahmen der Anhörungen zu diesem Gesetz, an denen auch die Bundesnotarkammer beteiligt war, sowie in den Beratungen im Bundestag bestand die übereinstimmende Überzeugung, dass dieser Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen eine Reform auch des Stiftungszivilrechts folgen muss.

c) Das Bundesministerium der Finanzen hat den neuen *Entwurf eines Dienstleistungstatistik-Einführungsgesetzes* vorgelegt. In der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wurde angezweifelt, dass Notare nach dem Zweck des Gesetzes der Statistik unterfallen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Statistik nicht auf Notare zugeschnitten sei und daher zu

Missverständnissen führen könne. Im weiteren Verfahren konnte nicht erreicht werden, das Notariat aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsstatistik herauszunehmen.

d) Im Hinblick auf die *Mitteilungspflichten der Notare nach § 54 EStDV* hatte der Bundesrechnungshof bei der Prüfung von Finanzämtern in fünf Bundesländern festgestellt, dass den Finanzämtern nicht alle relevanten Vorgänge gemeldet werden. Auf Bitte des Bundesministeriums der Justiz hatte die Bundesnotarkammer hierzu Stellung genommen und hierbei die bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Bundesfinanzministerium geäußerten Bedenken hinsichtlich dieser Mitteilungspflicht aufgegriffen. Darüber hinaus wies die Bundesnotarkammer die Notare in Ausgabe 24/1999 des DNotI-Reports erneut auf die sich aus § 54 EStDV ergebenden Pflichten hin und richtete auf den Internetseiten des Deutschen Notarinstituts und der Bundesnotarkammer Verweisungen (Links) zu dem Finanzamtsverzeichnis des Bundesamtes für Finanzen ein.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission einen neuen Anlauf zu einem *möglichen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat* gestartet. Mit Mahnschreiben vom 8.11.2000 rügt die Europäische Kommission das Erfordernis der (deutschen) Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Notarberuf als Verstoß gegen den EG-Vertrag. Zugleich vertritt die Kommission die Auffassung, dass Deutschland wegen der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG für den Beruf des Notars gegen seine Vertragspflichten verstoßen habe. Das Bundesministerium der Justiz hat der Bundesnotarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben und die Argumente der Bundesnotarkammer in ihrer Mitteilung an die Kommission im März 2001 erfreulicherweise aufgegriffen.

Die Bundesnotarkammer hält das Verständnis der Kommission von Art. 45 EG-Vertrag für verfehlt. Jeder Mitgliedstaat kann aufgrund eigener Souveränität entscheiden, wie er den Zugang zum Notaramt ausgestaltet. Ein etwaiger Verzicht eines Mitgliedstaats auf das Staatsangehörigkeitserfordernis bedeutet in keinem Fall, dass automatisch die Diplom-Anerkennungsrichtlinie umzusetzen wäre. Zum hoheitlichen Charakter der notariellen Tätigkeit kann auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Unibank“ (DNotZ 1999, 919) verwiesen werden, welche die öffentliche Urkunde als „Emanation öffentlicher Gewalt“ charakterisiert. In ihrer Mitteilung betont die Bundesregierung zutreffend, dass die Notartätigkeiten und der Notarberuf in Deutschland insgesamt mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und der einheitliche Notarberuf nicht künstlich in verschiedene Tätigkeiten aufgesplittet werden darf. Zu Recht widerspricht die Bundesregierung auch der Argumentation der Kommission, die ein Junktum zwischen dem Staatsangehörigkeitserfordernis und der Geltung des Art. 45 EG-Vertrag herstellt.

Nachdem die Kommission kürzlich auch Italien mit einem Mahnschreiben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, zeichnet sich ab, dass die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren auch vor dem EuGH durchführen will. Sie sieht sich dabei allen Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat mit Ausnahme von Spanien gegenüber, die sämtlich auf der Respektierung ihrer auf Art. 45 EG-Vertrag gestützten souveränen Entscheidungen für das Notariat bestehen.

2. Im Anschluss an die Entsch. des EuGH v. 29.9.1999 (DNotZ 1999, 936) in Sachen „Modelo“ betreffend die Gebühren der portugiesischen Staatsnotare (vgl. Bericht 1999, DNotZ 2000, 570) hat das AG *Müllheim/Baden* mit Beschl. v. 20.6.2000 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Gebühren der Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet für Amtstätigkeiten im Bereich des Gesellschaftsrechts ebenfalls als Steuern im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG anzusehen und von dem Verbot des Art. 10 dieser Richtlinie derart erfasst sind, dass die Gebühren nur nach den konkreten Aufwendungen der Notare für die jeweiligen Dienstleistungen erhoben werden dürfen. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Auffassung dargelegt, dass die Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Modelo“ nicht auf die Amtsnotare in Baden-Württemberg übertragen werden kann. Das Verbot nach Art. 10 der Richtlinie greift u.a. deshalb nicht ein, weil in Ansehung der umfassenden Pflichten eines deutschen Notars die Beurkundung keine „Formalität“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt und die Gebühren überdies nicht als Steuern bzw. Abgaben im Sinne von Art. 10 der Richtlinie anzusehen sind. Insbesondere fehlt es wegen des Grundsatzes der freien Notarwahl und der bestehenden Möglichkeit eines Ausweichens auf freiberufliche Notare an dem obligatorischen Charakter der Zahlung von Gebührenanteilen an den Staat und damit an einem wesentlichen Element der Steuer.

3. Kurz nach Ende des Berichtszeitraums ist die *EU-Ratsverordnung 44/2001* verabschiedet worden, die das seit 1968 bestehende Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in eine unmittelbar wirkende Rechtsnorm des Gemeinschaftsrechts überführt. (sog. „Brüssel I“-Verordnung). Art. 57 der Verordnung enthält eine Art. 50 EuGVÜ entsprechende Regelung betreffend die Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden. Wie bereits im Rahmen des EuGVÜ werden also auch zukünftig die öffentlichen Urkunden hinsichtlich ihrer Zirkulationsfähigkeit den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt. Damit ist einem Anliegen der europäischen Notare Rechnung getragen, die die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde als wichtigen Baustein für den in Tampere konzipierten europäischen Raum des Rechts ansehen (siehe Bericht 1999, DNotZ 2000, 582). In diesem Interesse hat sich die Bundesnotarkammer kurz vor Verabschiedung der Verordnung an die Bundesministerin der Justiz gewandt und sich für die Übernahme der Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments eingesetzt, die die Erteilung des „Exequaturs“ für notarielle vollstreck-

bare Urkunden durch Notare im Empfangsstaat vorsahen. Dieser Änderungswunsch wurde nach Mitteilung der Ministerin nicht aufgegriffen, weil die Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, den Notaren diese Kompetenz in einem Durchführungsgesetz einzuräumen. Der zwischenzeitlich vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) nutzt diesen Spielraum des nationalen Gesetzgebers erfreulicherweise aus und weist den Notaren in Deutschland die Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung ausländischer notarieller Urkunden zu.

4. Zu dem *Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG*, mit dem eine Reihe „als gefährdet“ angesehene Berufsgruppen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden sollen, hatte die Bundesnotarkammer bereits mehrfach ablehnend Stellung genommen. Das Bundesministerium der Justiz, das die Bedenken gegen die Einführung einer subjektiven Verdachtsmeldepflicht für Notare, Rechtsanwälte und andere rechtsberatende Berufe teilt, hatte die Bundesnotarkammer und andere Berufsorganisationen in zahlreichen Konsultationen in den Abstimmungsprozess miteinbezogen. Auch das Europäische Parlament, dem gegenüber die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum nochmals Stellung genommen hat, teilt diese ablehnende Auffassung. Nachdem sich der Rat unter französischer EU-Ratspräsidentschaft auf einen Kompromiss geeinigt hat, der mit den Vorstellungen des Parlaments nicht zu vereinbaren war, bleibt nun das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zwischen Rat und Parlament abzuwarten. Die Bundesnotarkammer begrüßt vor diesem Hintergrund die Ankündigung des Bundesjustizministeriums, die verfassungsrechtlich abgesicherten Berufsverschwiegenheitspflichten der rechtsberatenden Berufe – bei den Notaren die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit – bei einer späteren Umsetzung der Richtlinienvorgaben in das deutsche Recht zur Geltung zu bringen (Bericht 1999, DNotZ 2000, 580).

5. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum einen *Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln im Vertragsrecht* vorgelegt. Auf der Richtlinie beruht u.a. die derzeitige Fassung des § 24 a AGBG (Inhaltskontrolle nicht im Einzelnen ausgehandelter Klauseln in Verbraucherverträgen). In dem an die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU versandten Bericht lässt die Kommission die Tendenz erkennen, die Richtlinie auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse verschärfen zu wollen. Insbesondere sollen bisher vorgesehene Ausnahmen von der Inhaltskontrolle für Klauseln beseitigt werden, die im Einzelnen ausgehandelt wurden, die den Preis des Hauptgegenstands des Vertrages betreffen oder keine Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht darstellen. In der vom Bundesministerium der Justiz erbetenen Stellungnahme bringt die Bundesnotarkammer zum Ausdruck, dass sie die kritische Haltung des Ministeriums gegenüber dem Vorhaben der Kommission gerade im Hinblick auf die zahlreichen Vertragskonstellationen zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden in der notariellen Pra-

xis teilt, die im Einzelnen ausgehandelt werden. Bei diesen Verträgen ist regelmäßig kein Bedarf für die Anwendung von Klauselverboten ersichtlich, die ihre Legitimation aus der Unterlegenheit des Verbrauchers bei der Vertragsgestaltung beziehen.

6. Einen aus Sicht der Bundesnotarkammer erfolgreichen Abschluss fand der *Richtlinien-vorschlag zu bestimmten Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs*. Die verabschiedete Fassung trägt der ausschließlichen Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Amtstätigkeit der Notare durch eine generelle Ausnahmebestimmung Rechnung. Die Bundesnotarkammer hat dieses Anliegen auf nationaler Ebene wie über die C.N.U.E. gegenüber Entscheidungsträgern zur Geltung gebracht.

7. Im Verfahren über die *EU-Richtlinie zu elektronischen Signaturen*, das ebenfalls im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, hat sich die Bundesnotarkammer vor dem Hintergrund des geplanten Pilotprojekts gegenüber ihren Ansprechpartnern im Bundeswirtschaftsministerium vor allem für ausreichende Sicherheitsstandards eingesetzt. Ein Teilerfolg ist vor diesem Hintergrund die Zulässigkeit eines Akkreditierungssystems als freiwilliges Verfahren staatlicher Vorabprüfung.

8. Die Verhandlungen im Rat der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die *geplante Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen* waren im Berichtszeitraum weiterhin wegen unterschiedlicher Vorstellungen über den Grad der anzustrebenden Harmonisierung blockiert. Da die Richtlinie äußerst unscharfe Begriffsbestimmungen trifft, ist nicht auszuschließen, dass auch bestimmte notariell beurkundete Verbraucherverträge betroffen sind. Die Bundesnotarkammer ist der Auffassung, dass die Gewährung eines pauschalen und unabdingbaren Widerrufsrechts bei Vertragsabschlüssen, die vom Verbraucher zu notarieller Urkunde erklärt werden, sachwidrig ist. Bei der notariellen Beurkundung sorgt der Notar als neutraler Dritter durch die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung der Vertragsparteien für die notwendige Information des Verbrauchers sowie eine ausreichende Bedenkzeit und damit für den notwendigen Verbraucherschutz.

9. In dem *Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zur Frage der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages auf die Tätigkeit der niederländischen Rechtsanwaltskammer (Nederlandse orde van advocaten - NOVA)*, zu dem die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen hatte (Bericht 1999, DNotZ 2000, 584), hat die mündliche Verhandlung stattgefunden. Mit auf dem Prüfstand steht die Selbstverwaltung der freien Berufe durch Kammern und vergleichbare Einrichtungen insgesamt. Die Bundesnotarkammer verneint die Unternehmenseigenschaft der als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Berufskammern mangels wirtschaftlicher Tätigkeit. Vielmehr nehmen die Kammern Aufgaben im Gemeinwohlinter-

resse wahr. Bei der Ausübung z.B. von Aufsichtsfunktionen handeln die Kammern sogar als Träger öffentlicher Gewalt (mittelbare Staatsverwaltung).

10. Für den 3-Jahres-Zeitraum 1999 bis 2001 hat Notar *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld, die *Präsidenschaft in der Internationalen Union des Lateinischen Notariates (U.I.N.L.)* inne. Er wird unterstützt durch Notarin *Sigrun Erber-Faller*, Memmingen, als Sekretärin des Ständigen Rats. Im Juni 2000 war die Bundesnotarkammer Gastgeberin der Tagung des Ständigen Rates, der Mitgliederversammlung und verschiedener Kommissionen der U.I.N.L. in Köln, an der über 200 Delegierte und deren Begleiter teilnahmen. Im Vordergrund der Fachveranstaltungen standen die anstehende Reform der Statuten der U.I.N.L. und die Vorbereitung des XXIII. Internationalen Kongresses des Lateinischen Notariates 2001 in Athen.

11. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, hat die Bundesnotarkammer im März/April 2000 ein *multilaterales Hospitationsprogramm für Notare aus den osteuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. sechzehn Kolleginnen und Kollegen aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien und Ungarn hatten Gelegenheit, die Tätigkeit der deutschen Notare in Theorie und Praxis kennen zu lernen.

12. Mit Unterstützung der Bundesnotarkammer fand im September 2000 die gemeinsam mit der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) veranstaltete *Tagung der Europäischen Rechtsakademie Trier zu den „Zukünftigen Herausforderungen an das europäische Notariat“* statt. Die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments, *Ana Palacio Vallelersundi*, betonte in ihrem Redebeitrag den volkswirtschaftlichen Nutzen des europäischen Notariats in der Zeit der Globalisierung. *Mario Paulo Tenreiro*, Abteilungsleiter für justizielle Zusammenarbeit in der Generaldirektion Justiz und Inneres der Europäischen Kommission, verdeutlichte seinerseits die Funktionen, die die Notare als unabhängige und unparteiische Rechtsberater im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung, des Verbraucherschutzes und zur Sicherung des elektronischen Rechtsverkehrs wahrnehmen können.

13. Am 21.11.2000 hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments eine *Anhörung über die „Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der EU-Mitgliedstaaten“* durchgeführt, bei der auch die Bundesnotarkammer vertreten war. Ziel dieser Veranstaltung war die Orientierung über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf ein einheitliches Zivilrecht in der Europäischen Union und mögliche rechtspolitische Initiativen des Europäischen Parlaments in diesem Sinne. Als Ergebnis der Anhörung hat der deutsche EP-Abgeordnete *Lehne* einen Berichtsentwurf vorgelegt, der noch im Plenum behandelt werden muss. Danach sollen zunächst die vorhandenen Richtlinien zum Verbrau-

cherschutz aufeinander abgestimmt werden. Die Europäische Kommission hat ihrerseits angekündigt, ein Arbeitspapier zu möglichen Schritten der Zivilrechtsvereinheitlichung vorzulegen, das sich dem Vernehmen nach auf Sachverhalte des Schuldrechts mit grenzüberschreitendem Bezug konzentrieren wird. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob für die Schaffung eines „Zivilgesetzbuches“ oder auch nur eine umfassende Harmonisierung des Zivilrechts die notwendige Rechtsgrundlage im Vertrag gegeben ist. Die Bundesnotarkammer und die C.N.U.E. beobachten die weiteren Entwicklungen intensiv und haben bereits ihre Bereitschaft zur Mitarbeit an möglichen Projekten gegenüber den europäischen Institutionen signalisiert.

14. Gegen Ende des Berichtszeitraums hat die Kommission eine *Mitteilung zur Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor* vorgelegt. Nach dem vorgeschlagenen zweistufigen Ansatz sollen im Jahr 2001 die noch bestehenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen identifiziert werden. Mit Hilfe einer europaweit angelegten Unternehmensumfrage möchte die Kommission hierzu sämtliche Stufen der Unternehmenstätigkeit von der Gründung über die Werbung bis zur Streitbeilegung untersuchen. Nach einer Analyse der Ergebnisse soll als zweite Stufe Anfang 2002 ein Programm von legislativen und nicht legislativen Maßnahmen vorgestellt werden, mit dem diese Hindernisse beseitigt werden können. In einer Stellungnahme gegenüber der Kommission hat sich die Bundesnotarkammer gegen den neuen Ansatz einer stärker horizontalen Liberalisierung gewandt. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer wird dies gerade im Bereich der qualifizierten Dienstleistungen, wie sie die freien Berufe erbringen, zu einem „race to the bottom“ führen, das zu einer Harmonisierung auf niedrigstem Regulierungsniveau führt. Die Bundesnotarkammer sieht sich hier im Einklang mit dem Bundesverband der freien Berufe und auch dem DIHT, die ebenfalls die neue Strategie der Kommission kritisiert haben.

VII. Deutsches Notarinstitut (DNotI)

1. Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Die Zahl der Gutachtenanfragen stieg auf 8 055 in 2000 an (Steigerung ca. 12,65 %), die der Anfragen insgesamt einschließlich Literaturrecherchen auf 10 711 in 2000 (Steigerung ca. 15 %). Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,259 bewertet, die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,227 – jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

Neben dem Gutachtendienst wurde auch der *Literaturrecherchedienst* häufig in Anspruch genommen (2 656 Anfragen). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc.

Ende 2000 waren über 1 100 Dokumente im *Faxabrufdienst* abrufbar (Urteile, Gesetzesentwürfe und weitere Gutachten des Deutschen Notarinstituts, die aus Platzgründen im DNotI-Report nicht veröffentlicht werden können).

Weiter sprunghaft angestiegen ist der Zugriff auf das *Internetangebot* des Deutschen Notarinstituts. In 2000 erfolgten insgesamt ca. 135 000 Zugriffe (1999: 59 000) auf die eigenen Internetseiten des DNotI, die u.a. aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen, den DNotI-Report sowie eine umfangreiche Linkliste enthalten. Eine eigene Internetdatenbank mit ca. 3 000 Gutachten wurde für das im Aufbau befindliche Notarnetz vorbereitet.

2. Der bereits im Oktober 1999 bezogene, von der Notarkasse München errichtete großzügige *Neubau* direkt am Main wurde am 27.1.2000 in einer Feierstunde (zugleich zur Gründung des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg) zahlreichen Gästen vorgestellt. In den Räumen des DNotI angesiedelt wurde auch die von der Bundesnotarkammer neu gegründete NotarNet GmbH.

3. Wie bisher erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* zweimal im Monat. Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen E-Mail-Newsletters waren in 2000 knapp 500 Notare angemeldet. Der Newsletter enthält sowohl den aktuellen DNotI-Report als auch die zugehörigen Dokumente, also die Gutachten im Faxabrufdienst, Entscheidungen und sonstige Materialien im Volltext – alles in elektronischer Form und bereits ca. drei Wochen vor Drucklegung des DNotI-Reports.

An weiteren *Publikationen* gab das DNotI in 2000 in der Reihe der Gutachtensammelbände einen Band „Gutachten zum Aktienrecht“ heraus, der die zunehmende Bedeutung des Aktienrechts in der notariellen Praxis widerspiegelt.

4. Am 30.6.2000 fand eine Sitzung des Arbeitskreises des *Wissenschaftlichen Beirats* im Fachbereich Familienrecht statt. Diskussionsthemen waren Probleme der Sorgeerklärung aus notarieller Sicht, quasi-homologe Insemination und Vaterschaftsanerkennung, Probleme des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sowie die Abgrenzung der ehebedingten Zuwendung von der Ehegatteninnengesellschaft.

5. Am 27.1.2000 wurde das *Institut für Notarrecht* durch Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und der Universität Würzburg gegründet. Seine Aufgabe ist die vertiefte Forschung zu notarrelevanten Themen, die Erarbeitung und Durchführung von Lehrkonzepten und die Durchführung von wissenschaftlichen Symposien.

VIII. Fortbildung

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., drei Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Darüber hinaus wurden ca. 80 weitere Tagungen mit insgesamt annähernd 4 600 Teilnehmern veranstaltet. Die Anzahl der vom Fachinstitut für Notare organisierten Veranstaltungen wurde damit gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt.

Die konzeptionelle und organisatorische Gestaltung der Fortbildung (Bericht 1997, DNotZ 1998, 540; Bericht 1998, DNotZ 1999, 558; Bericht 1999, DNotZ 2000, 586) wurde im Jahre 2000 weiter ausgebaut. Vor allem Eintagesveranstaltungen wurden in Mehrfachserien angeboten, um bundesweit interessierende aktuelle Themen dezentral anbieten zu können (Bauträgervertrag, Grunderwerb und Umwandlung, Stiftungsrecht, neues Berufsrecht). Besonderes Augenmerk verdient in diesem Zusammenhang die vielfach wiederholte Halbtagesveranstaltung zur Abwicklung von Kaufverträgen mit und ohne Anderkonto, die große Resonanz gefunden hat. Aus aktuellem Anlass wurden ferner Veranstaltungsreihen über die Einführung des Euro, zum Bauträgervertrag, zum Stiftungsrecht und insbesondere zur Berufsrechtsnovelle durchgeführt. Neu angeboten wurde eine Veranstaltung zum Thema Verhandlungstechnik und Mediation in der Notarpraxis. Die Veranstaltungsreihe mit Informationen zur Auslandsberührung wurde mit der Veranstaltung zum Immobilienerwerb im Ausland fortgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. und den Notarkammern wurde weiter intensiviert.

2. Im Zusammenhang mit der Klärung der Anerkennungsfähigkeit steuerrechtlich ausgerichteter Fortbildungsveranstaltungen als notarspezifisch i.S. von § 6 Abs. 3 BNotO hat die Bundesnotarkammer die Arbeiten an einem *Kriterienkatalog für die Anerkennung notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen* fortgeführt. Durch den Kriterienkatalog soll für die beruflichen Organisationen eine bessere Planbarkeit, für die Landesjustizverwaltungen eine einheitliche Verwaltungspraxis und für die Teilnehmer eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht werden. Der von der Bundesnotarkammer erarbeitete Kriterienkatalog konkretisiert auf der Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anerkennung notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen formelle und inhaltliche Anforderungen an eine notarspezifische Ausrichtung. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung der federführenden Landesjustizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesnotarkammer konnte insoweit Übereinstimmung erzielt werden. Ein auf der Grundlage dieser Besprechung überarbeiteter Entwurf wird derzeit vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen mit den anderen Landesjustizverwaltungen abgestimmt. Die Arbeiten an dem Kriterienkatalog sollen möglichst noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

3. Im Zusammenhang mit dem *Entwurf einer Verordnung über die Fortbildung und Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte(r) Fachwirt(in) im Rechtsanwaltsbüro“* hatte die Bundesnotarkammer in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Bitte der Bundesrechtsanwaltskammer keine Einwände gegen den Verordnungserlass erhoben. Dies geschah unter dem Vorbehalt, dass keine entsprechende Verordnung für den Notarbereich folgen solle. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Fortbildungsstrukturen in den einzelnen Notarkammerbereichen besteht im Bereich des Notariats derzeit kein Bedarf an einer einheitlichen beruflichen Fortbildung gemäß § 46 Abs. 2 BBiG.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

In der *Deutschen Notar-Zeitschrift* wurde die Entwicklung der notarrelevanten Rechtsgebiete im Berichtszeitraum in über 100 veröffentlichten Entscheidungen und über 60 Autorenbeiträgen dokumentiert. Dabei lag ein besonderer Schwerpunkt auf Information und Kommentierung der im Berichtszeitraum eingetretenen Gesetzesänderungen. Mit dem „Aktuellen Forum“ wurde eine neue Sparte in die Zeitschrift eingefügt, die der aktuellen Information über für die notarielle Praxis relevante aktuelle Fragestellungen und zudem als Forum für Meinungsäußerungen über im Berufsstand diskutierte Themen dienen soll. Die in diesem Jahr umgesetzte Überarbeitung des Layouts, die eine größere Übersichtlichkeit und bessere Lesbarkeit erreichen sollte, wurde von der Leserschaft positiv aufgenommen.

X. Verschiedenes

1. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Bundesnotarkammer stand im Berichtszeitraum vor allem im Zeichen einer Überarbeitung und Erweiterung des Internetauftritts der Bundesnotarkammer. So wurden nicht nur die Bedienungsführung und die graphische Gestaltung im Sinne eines schnellen und einfachen Informationszugriffs verbessert. Auch das Informationsangebot als solches wurde entsprechend den Erwartungen der rechtsuchenden Bevölkerung sowie der interessierten Medien erweitert. Im Berichtszeitraum wurden wieder sechs Ausgaben des Informationsblattes BNotK-Intern herausgegeben, welches als Beilage des über das Deutsche Notarinstitut herausgegebenen DNotI-Reports sämtliche Kollegen über aktuelle rechts- und berufspolitische Entwicklungen informiert.

2. Nachdem das zuletzt von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit dem Verlag Dr. Otto Schmidt KG herausgegebene Notarverzeichnis bereits aus dem Jahre 1998 stammte, wurde im Berichtszeitraum die Herausgabe eines neuen *Deutschen Notarverzeichnisses* in Eigenregie der Bundesnotarkammer geplant und umgesetzt. Das im Frühjahr 2001 erschienene Deutsche Notarverzeichnis 2001 trägt dem wachsenden Bedürfnis der am Rechtsverkehr Beteiligten nach einer komprimierten Zusammenstellung der Adressen, Tele-

fon- und Telefax-Nummern der Notare und der Organisationen des Notariats Rechnung. Seit Frühjahr 2001 kann unter der Internet-Adresse www.deutsche-notarauskunft.de eine kostenfreie und bundesweite Internet-Recherche nach Notaren in ganz Deutschland einschließlich der Amtsnotare bzw. der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

3. Die Universität Regensburg veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer das 5. *Symposion für Europäisches Familienrecht zum Thema „Familienerbrecht und Testierfreiheit“*. Neben deutschen Referenten berichteten 13 ausländische Experten über die Ausgestaltung des Erbrechts in ihren Heimatstaaten. Aus diesem Blick über die nationalen Grenzen ergaben sich wertvolle Anregungen für das *Rechtspolitische Forum „Erbrecht“ der Bundesnotarkammer*, das am 9.11.2000 im Reichstagspräsidenten-Palais in Berlin stattfand. Eine ausführliche Dokumentation der Veranstaltung in Berlin hat die DNotZ veröffentlicht (2001, 434 ff.).

5. Die Bundesnotarkammer hat sich entschlossen, neben der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein Kooperationspartner eines Dokumentationszentrums für europäisches Anwaltsrecht an der Universität Köln zu werden. Dieses Zentrum wurde dementsprechend zum 1.1.2001 in Dokumentationszentrum für europäisches Anwalts- und Notarrecht umbenannt und soll künftig durch die Sammlung von Rechtsprechung und Literatur, aber auch z.B. durch die Vergabe von Dissertationsthemen zur rechtsvergleichenden Forschung auf dem Gebiet des Notarrechts beitragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Vaasen)